Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

<Kunde>
<Straße>
<PLZ Ort>
<Standort>

- im Folgenden ‚Kunde' genannt -

und

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

- im Folgenden ‚Amprion' genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner' genannt -

Inhaltsverzeichnis

1	**Vertragsgegenstand**	**4**
2	**Anschlussnutzung**	**4**
2.1	Beschreibung der Anschlusssituation	**4**
2.2	Bereitstellung des Anschlusses	**4**
2.3	Technik und Betrieb	**4**
2.4	Messstellenbetrieb	**5**
2.5	Bilanzkreiszuordnung	**6**
2.6	Störungen und Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung	**7**
2.7	Blindleistung	**7**
2.8	Freischalt- und Revisionsplanung	**8**
2.9	EEG- und KWKG-Vorrangregelung	**9**
2.10	Engpassmanagement	**9**
2.11	Großstörungsfall	**9**
3	**Vergütungsregelungen**	**9**
3.1	Fehlende Bilanzkreiszuordnung	**9**
3.2	Vergütung von Blindarbeit	**10**
3.3	Blindmehrarbeit	**10**
3.4	Überschreitung der Netzanschlusskapazität	**10**
4	**Umsatzsteuer**	**10**
5	**Abrechnung**	**10**
6	**Vorauszahlungen**	**11**
7	**Allgemeine Regelungen**	**11**
7.1	Vertragsanpassungsrecht	**11**
7.2	Haftung	**11**
7.3	Höhere Gewalt	**12**
7.4	Abtretung/ Rechtsnachfolge	**12**
7.5	Vertragslaufzeit/ Kündigung	**13**

7.6 Vertraulichkeit **13**

7.7 Beauftragung von Subunternehmen **14**

7.8 Kostentragung bei Ausbau des vorgelagerten Netzes **14**

8 Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung 14

9 Schriftform 14

10 Salvatorische Klausel 14

11 Anlagen 15

Präambel

Der Kunde plant am Standort <X> die Errichtung eines Kraftwerks mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. <X> MVA (nachfolgend "das Kraftwerk" genannt).

[Alternativ : Der Kunde betreibt am Standort <X> ein Kraftwerk mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. <X> MVA (nachfolgend „das Kraftwerk“ genannt).]

1 Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln rechtliche, kommerzielle und technische Anforderungen und Voraussetzungen für die Nutzung des unmittelbaren Anschlusses des vorbezeichneten Kraftwerks an das Elektrizitätsversorgungsnetz (Netz) der Amprion auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV).

2 Anschlussnutzung

2.1 Beschreibung der Anschlusssituation

(1) Die Netzanschlusspunkte, an denen die elektrischen Anlagen des Kunden an das Netz von Amprion angeschlossen sind und an denen der Kunde elektrische Energie in das Netz von Amprion einspeist bzw. elektrische Energie aus dem Netz der Amprion entnimmt, die Netzanschlusskapazitäten, die Spannung am Netzanschlusspunkt sowie Zählpunktbezeichnungen und die Messspannungen sind in den Anlagen ‚Netzanschlusspunkt’ und ‚Datenblatt Messung‘ aufgeführt.

(2) Eigentumsgrenzen sind in der Anlage ‚Eigentumsgrenzen‘ beschrieben und dargestellt.

2.2 Bereitstellung des Anschlusses

(1) Amprion stellt am Netzanschlusspunkt dem Kunden Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Einspeisung und des Bezugs elektrischer Energie bis zur Höhe der an diesem Netzanschlusspunkt vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazitäten zur Verfügung.

(2) Die am Netzanschlusspunkt zur Einspeisung oder zum Bezug in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor (cos φ) sein (‚Maximale Netznutzungsleistung‘).

(3) Amprion ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte ‚Maximale Netznutzungsleistung‘ zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von über die ‚Maximale Netznutzungsleistung’ hinausgehender Netzanschlusskapazität bedarf einer besonderen Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist Amprion berechtigt, dem Kunden Anweisungen zur Einhaltung der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘ zu erteilen.

(4) Erreicht innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren der an dem Netzanschlusspunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Netzanschlusspunkt gültigen ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘ in kW, so werden die Vertragspartner ab dem 4. Jahr über eine Anpassung der für diesen Netzanschlusspunkt vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität auf Basis des tatsächlichen Kapazitätsbedarfs vom Kunden verhandeln. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Netzanschlusskapazität ohne sachlichen Grund zu blockieren.

2.3 Technik und Betrieb

(1) Der Kunde wird den Betrieb der elektrischen Anlagen so führen, dass:

a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der Amprion eintreten. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

b) die Anforderungen des Netzanschlussvertrags erfüllt werden.

c) für den Bezug von elektrischer Energie aus dem Netz der Amprion (Bezug des Eigenbedarfs) ein Leistungsfaktor (cos φ) zwischen 0,90 induktiv und 0,90 kapazitiv eingehalten wird. Der Kunde wird gegebenenfalls in Abstimmung mit Amprion zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen. Amprion hat das Recht, im Einzelfall abweichende Vorgaben für den Blindleistungsaustausch am Netzanschlusspunkt des Kunden zu machen, soweit es für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit oder zur Einhaltung der Belastungsgrenzen von Betriebsmitteln erforderlich ist (z.B. durch Vorgabe von Blindleistungssollwerten oder Implementierung einer Spannungs-Blindleistungskennlinie am Netzanschlusspunkt). Für die Einspeisung von Blindleistung gilt Ziffer 2.7.

(2) Weitere Einzelheiten bzgl. der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Fahrweise des Kraftwerks, Schaltbetrieb sowie Festlegung der Informationswege und Benennung der Ansprechpartner werden in einem gesonderten Netzführungsvertrag zwischen dem Kunden und Amprion geregelt.

2.4 Messstellenbetrieb

(1) Die Messung besteht aus einer Abrechnungs- und einer Vergleichsmessung. Abrechnungs- und Vergleichsmesssysteme sind technisch gleichwertig auszuführen. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Netzanschlusspunktes liegen. Die Messdaten der Vergleichsmesssysteme werden mit Ausnahme des unter Abs. (5) und (6) geregelten Falles nicht zur Abrechnung herangezogen.

Der Kunde ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Vergleichsmesssysteme verantwortlich und stellt Amprion die für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung relevanten Messwerte unentgeltlich im EDIFACT-MSCONS-Format in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version zur Verfügung. Die Vergleichsmesssysteme stehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Kunden. Amprion wird dem Kunden geeignete Räumlichkeiten zur Installation der Vergleichsmesssysteme in der Umspannanlage des Netzanschlusspunktes zur Verfügung stellen.

Der Messstellenbetrieb der Abrechnungsmesssysteme nach § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist Aufgabe von Amprion, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach den Vorschriften des MsbG getroffen worden ist. Ist eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so ist Amprion berechtigt, zusätzlich ein eigenes Vergleichsmesssystem auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist keine anderweitige Vereinbarung getroffen, ist Amprion Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Abs. (2) bis (6). Abs. (8) findet in jedem Fall Anwendung.

(2) Es ist Aufgabe von Amprion, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an die zum Datenumgang nach § 60 MsbG berechtigten Stellen weiterzuleiten. Amprion legt Art, Umfang und Anbringungsort der Abrechnungsmesssysteme fest, dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erhebung der an dem Netzanschlusspunkt entnommenen bzw. eingespeisten elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt jeweils durch Abrechnungsmesssysteme mit fortlaufender Registrierung der ¼ h-Leistungsmittelwerte. Die Abrechnungsmesssysteme müssen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und den Anforderungen der §§ 19, 21 ff. MsbG genügen. Sie stehen im Eigentum der Amprion.

(3) Amprion stellt die für die Abrechnung relevanten Messwerte über die an einem Netzanschlusspunkt bestehenden Abrechnungsmesssysteme mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

(4) Die Vertragspartner haften einander gegenseitig für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messsystemen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Die Vertragspartner werden sich den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen gegenseitig unverzüglich mitteilen.

(5) Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

(6) Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Kunden zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) Soweit eine anderweitige Vereinbarung mit einem dritten Messstellenbetreiber gem. MsbG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber der Amprion zur Verfügung gestellten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn Amprion die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Messwerte unplausibel sind, finden die Abs. (5) und (6) entsprechend Anwendung.

(8) In der Regel erfolgt die Messung auf in der Spannungsebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen entsprechenden Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß der jeweils gültigen VDE-AR-N 4400 einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor entspricht den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich.

2.5 Bilanzkreiszuordnung

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche in der Anlage ‚Datenblatt Messung' genannten Marktlokationen zu jeder Zeit einem Bilanzkreis zugeordnet sind. Soweit Amprion von der Beendigung der Zuordnung von Marktlokationen zu einem Bilanzkreis Kenntnis erlangt, wird Amprion den Kunden hierüber unterrichten. Es finden die von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)", Az. BK6-12-153 und „Einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität -GPKE-", Az. BK6-06-009 (i.d.R. für Eigenbedarf) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Amprion ist befugt, die Anschlussnutzung bei fehlender Bilanzkreiszuordnung des Kunden jederzeit zu unterbrechen. Im Falle des Wiederanschlusses gilt Ziffer 2.6 Abs. (6) entsprechend.

(3) Der Kunde wird ergänzend zu diesem Anschlussnutzungsvertrag einen Netznutzungsvertrag über die entgeltliche Netznutzung für die Entnahme elektrischer Energie mit Amprion abschließen. Der Kunde stellt in jedem Fall sicher, dass die gesamte Netznutzung für die Entnahme elektrischer Energie innerhalb nur eines Netznutzungsvertrages abgewickelt wird.

2.6 Störungen und Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung

(1) Der Kunde kann an dem Anschlusspunkt grundsätzlich jederzeit elektrische Energie beziehen bzw. einspeisen. Dies gilt nicht, soweit und solange Amprion an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt, deren Folgen oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung kann aus den folgenden Gründen jederzeit ohne Vorankündigung unterbrochen oder eingeschränkt werden:

a) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen;

b) bei Nichterfüllung wesentlicher Anforderungen des Netzanschlussvertrages, die nicht tolerierbare Rückwirkungen auf das Netz der Amprion oder Anlagen Dritter haben können;

c) bei Gebrauch elektrischer Energie unter vorsätzlicher Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsysteme.

(3) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Amprion wird vor einer solchen Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und sich mit dem Kunden abstimmen.

(4) Amprion wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(5) Die Anschlussnutzung kann nach Ankündigung in folgenden Fällen unterbrochen oder eingeschränkt werden:

a) Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung in nicht unerheblicher Höhe trotz schriftlicher Mahnung;

b) wiederholter Nichtbefolgung der Anweisungen gemäß Ziffer 2.2 Abs. (3);

c) Nichterfüllung der Anforderungen der Ziffer 2.3 Abs. (1) lit. a).

Die Unterbrechung darf in diesen Fällen frühestens zwei Wochen nach deren Ankündigung vollzogen werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung oder Einschränkung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Ankündigung einer Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung kann mit einer Mahnung, Anweisung oder Aufforderung verbunden werden.

(6) Amprion hat die Anschlussnutzung unverzüglich wieder vollumfänglich zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung entfallen sind. Eventuell bei Amprion anfallende Kosten für die Wiederaufnahme der vollen Anschlussnutzung trägt der Kunde, sofern diese aufgrund schuldhaften Verhaltens des Kunden entstanden sind. Die Kosten sind nach Aufwand abzurechnen und verstehen sich zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Anschlussnutzung in angemessener Zeit wiederherzustellen.

2.7 Blindleistung

(1) Die Blindleistungsabgabe der Erzeugungseinheit muss auf Anweisung von Amprion im Rahmen der Vereinbarungen des Netzanschlussvertrages erfolgen. Das Verfahren zur Vorgabe der Blindleistung wird im Netzführungsvertrag geregelt. Übergabe- und damit Verrechnungsstelle ist der Netzanschlusspunkt für die Einspeisung.

[bei mehreren Netzanschlusspunkten Formulierung in Mehrzahl]

(2) Ist zur Bereitstellung von Blindleistung, die über die Anforderungen gemäß der Anlage ‚Blindleistung' hinausgeht, eine Absenkung der Wirkleistungseinspeisung des Kraftwerks erforderlich, so gelten die Regelungen zum Redispatch gemäß Ergänzungsvereinbarung Redispatch.

(3) Muss zur Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen der Anforderung gemäß der Anlage ‚Blindleistung' die momentane Wirkleistungsabgabe reduziert werden, so erfolgt dies zu wirtschaftlichen Lasten des Kunden. Insbesondere liegt kein Redispatch vor.

2.8 Freischalt- und Revisionsplanung

(1) Eine Einschränkung des Einsatzes oder eine Abschaltung des Kraftwerks, ohne dass es sich hierbei um Redispatch handelt, kann erforderlich werden, wenn planbare betriebsbedingte, notwendige Netzarbeiten bzw. Schalthandlungen durchgeführt werden müssen. Amprion und der Kunde werden den Zeitpunkt derartiger Maßnahmen rechtzeitig einvernehmlich miteinander abstimmen.

(2) Zur Abstimmung der planbaren Maßnahmen wird der Kunde zunächst seine Revisionsplanung jeweils spätestens bis zum 30. September des dem einjährigen Revisionszeitraum (Kalenderjahr) vorhergehenden Jahres an Amprion übermitteln. Ändert sich die Revisionsplanung bis zum Abstimmgespräch nach Abs. (3), so wird der Kunde Amprion hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten.

(3) Amprion wird dem Kunden im Rahmen eines Abstimmgespräches, welches spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres stattfindet, mitteilen, ob und inwiefern sie die nach Abs. (2) übermittelten Termine der Revisionsplanung mit ihrer Jahresfreischaltplanung in Übereinstimmung bringen kann. Im Rahmen dieses Abstimmgespräches werden sich die Vertragspartner über eine verbindliche Freischalt- und Revisionsplanung für das jeweilige Jahr (nachfolgend „vereinbarte Freischalt- und Revisionsplanung") einigen. Diese wird in Form einer Liste (Auszug aus dem HSL-Termin- und Betriebstagebuch) dokumentiert.
Darüber hinaus werden im Rahmen des Abstimmgesprächs auch ggf. notwendige und zum Zeitpunkt der Abstimmung bekannte Zwangseinsätze von Kraftwerkseinheiten zur Durchführung von erforderlichen Netzarbeiten abgestimmt und dokumentiert.

(4) Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Freischalt- und Revisionsplanung ist nur einvernehmlich möglich. Änderungen bedürfen der Schriftform. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, findet die vereinbarte Freischalt- und Revisionsplanung Anwendung.

(5) Soweit Amprion nachträgliche Änderungswünsche des Kunden nicht mit ihrer Jahresfreischaltplanung in Übereinstimmung bringen kann, wird der Kunde über die hieraus nach Einschätzung der Amprion zu erwartenden Auswirkungen auf den Einsatz des Kraftwerks informiert. Amprion wird sich in jedem Fall bemühen, die Auswirkungen auf den Einsatz des Kraftwerks zu minimieren.

(6) In begründeten Fällen (insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung der Systemsicherheit im Sinne von § 13 Abs. (4) EnWG) hat Amprion das Recht, der Durchführung einer gemäß der vereinbarten Freischalt- und Revisionsplanung vereinbarten Revision ausnahmsweise ohne Zustimmung des Kunden auch kurzfristig zu widersprechen. In diesem Fall wird der Kunde die betroffene Revision zurückstellen, solange und sofern dies nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen führt. Amprion trägt die daraus resultierenden Betriebsrisiken für das Netz. Ersatzansprüche gegen den Kunden sind hierfür ausgeschlossen.

(7) Sofern dem jeweils anderen Vertragspartner durch eine Änderung der vereinbarten Freischalt- und Revisionsplanung Kosten entstehen, werden diese durch den Vertragspartner in nachgewiesener Höhe vergütet, der die Änderung verlangt. Vor einer Entscheidung

über Änderungen werden sich die Vertragspartner diesbezügliche Kostenschätzungen mitteilen.

(8) Die Einzelheiten für die Freischaltanträge werden in einem gesondert abzuschließenden Netzführungsvertrag geregelt.

2.9 EEG- und KWKG-Vorrangregelung

Die Vertragspartner sind verpflichtet sämtliche Konsequenzen zu dulden, die sich aus der für Amprion bestehenden Abnahme- und Vergütungsverpflichtung aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energie im Strombereich (EEG), dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie deren Nachfolge- oder Ergänzungsregelungen ergeben, auch soweit diese im Einzelnen nicht in diesem Vertragswerk geregelt werden. Den Vertragspartner ist bekannt, dass eine etwaige vorrangige Abnahme- und Vergütungsverpflichtung von Amprion als Netzbetreiber die Vornahme verschiedener Maßnahmen erfordern kann, die auf die Einspeisung durch das Kraftwerk oder auf den Ausbau des Netzes direkten Einfluss haben können.

2.10 Engpassmanagement

Sofern ein Netzengpass im Sinne des § 15 StromNZV auftritt, ist dieser von Amprion nach § 15 Abs. (2) StromNZV zu bewirtschaften. Die Möglichkeit zum Netzzugang ergibt sich in diesem Fall nach den Regularien dieser Engpassbewirtschaftung.
Sollten künftige Verordnungen oder bestands- oder rechtskräftigen Entscheidungen, Festlegungen oder Anordnungen der Bundesnetzagentur Vorgaben zur Engpassbewirtschaftung vorsehen, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung der Regularien zur Engpassbewirtschaftung an die neuen Vorgaben zu verlangen.

2.11 Großstörungsfall

Großstörungsfälle sind solche Störfälle im Netz der Amprion, bei denen große Gebiete spannungslos werden. In diesen Fällen werden die Vertragspartner dieses Vertrages unverzüglich alles veranlassen, was zur Erhaltung der Netzsicherheit technisch erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist und sich hierüber unverzüglich vollständig informieren und austauschen. Näheres regelt der Netzführungsvertrag.

3 Vergütungsregelungen

3.1 Fehlende Bilanzkreiszuordnung

(1) Sofern der Kunde trotz fehlender Bilanzkreiszuordnung den Anschluss weiterhin für den Bezug elektrischer Energie nutzen sollte, stellt dies einen Vertragsverstoß dar. Amprion hat in diesem Fall unbeschadet ihres Rechts gemäß Ziffer 2.5 Abs. (2) gegenüber dem Kunden neben den Ansprüchen auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen Anspruch auf Zahlung einer Pönale gemäß ‚Preisblatt Anschlussnutzung'. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Pönale wird jedoch auf derartige Schadensersatzansprüche angerechnet.

(2) Sofern der Kunde trotz Unterrichtung über die fehlende Bilanzkreiszuordnung den Anschluss weiterhin für die Einspeisung elektrischer Energie nutzen sollte, stellt dies ebenfalls einen Vertragsverstoß dar. Amprion wird die eingespeiste Energiemenge nicht vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3.2 Vergütung von Blindarbeit

(1) Für die Einspeisung von induktiver Blindarbeit (übererregter Betrieb) gemäß Ziffer 2.7 Abs. (1) zahlt Amprion dem Kunden eine Vergütung. Die Vergütung für die eingespeiste induktive Blindarbeit ergibt sich aus der Anlage ‚Vergütungsregelung Blindarbeit'.

(3) Für kapazitive Blindarbeit (untererregter Betrieb) wird keine Vergütung gezahlt.

3.3 Blindmehrarbeit

(1) Für den Bezug liegt der Anschlussnutzung ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor (cos φ) zwischen 0,90 induktiv und 0,90 kapazitiv entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 48 % der in einer ¼-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit zu Grunde.

Je ¼-h-Messperiode ist ein Bezug induktiver Blindarbeit (kvarh) in Höhe von bis zu maximal 5 % des höchsten im vorherigen Kalenderjahr gemessenen ¼-h-Mittelwertes der Wirkleistung (je ¼ h umgerechnet in kWh), unabhängig von der in dieser Messperiode bezogenen oder eingespeisten Wirkleistung, pönalefrei zulässig (Blindarbeitsfreiband). Für den dieses Blindarbeitsfreiband übersteigenden induktiven Blindarbeitsbezug gilt: Überschreitet die je ¼-h-Messsperiode bezogene induktive Blindarbeit 48 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48 % der bezogenen Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit zusätzlich eine Pönale gemäß der Anlage ‚Preisblatt Anschlussnutzung' in Rechnung gestellt.

(2) Amprion behält sich vor, die je ¼-h Messperiode bezogene kapazitive Blindarbeit, die 48 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

3.4 Überschreitung der Netzanschlusskapazität

(1) Überschreitet im Falle des Bezuges der ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Wert der ‚Maximalen Netznutzungsleistung' gemäß Ziffer 2.2 Abs. (2), so wird als Pönale die höchste in einem Kalenderjahr (Jahresleistungspreissystem) bzw. in einem Monat (Monatsleistungspreissystem) die ‚Maximale Netznutzungsleistung' überschreitende Leistung mit 50 % des Leistungspreises gemäß Ziffer 3 des ‚Preisblattes Anschlussnutzung' in Rechnung gestellt.

(2) Der Anschlussnutzung des Kunden liegt der in der Anlage ‚Preisblatt Anschlussnutzung' aufgeführte Entnahmefall (in der Netzebene Höchstspannung/ in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung) zu Grunde.

4 Umsatzsteuer

Auf die sich gemäß Ziffern 3.1 bis 3.4 ergebenden Entgelte und Pönalen werden die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

5 Abrechnung

(1) Die vertragsgemäßen Entgelte werden dem Kunden als monatliche Abschlagszahlung vorläufig in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält nach Ende des Abrechnungsjahres eine endgültige Abschlussrechnung. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Leistungspreise und auf Jahresbasis erhobene Entgelte werden tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Kunden am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

(2) Rechnungen werden zu dem von Amprion angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren ab Rechnungszugang zulässig. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.

Gegen Ansprüche beider Vertragspartner aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Amprion ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6 Vorauszahlungen

(1) Amprion kann in begründeten Fällen vierzehntägige Vorauszahlungen vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Vorauszahlung nicht binnen vierzehn Kalendertagen nach, darf Amprion die Anschlussnutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Vorauszahlung erfolgt ist.

(2) Als begründeter Fall im Sinne des Abs. (1) gilt insbesondere, dass

a) der Kunde mit fälligen Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist;

b) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in nicht unerheblicher Höhe eingeleitet sind, die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben können;

c) die von Amprion über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen.

(3) Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

7 Allgemeine Regelungen

7.1 Vertragsanpassungsrecht

Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn zukünftig Gesetze oder Verordnungen, rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder bestandskräftige Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, den Regelungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise entgegenstehen sollten.

7.2 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Texte des § 18 NAV und des § 25a StromNZV sind diesem Vertrag als Anlage ‚§ 18 NAV und §25a StromNZV' angefügt.

(2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung

für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(3) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

(6) Es obliegt dem Kunden, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Netznutzern, die nicht Anschlussnutzer i.S.d. NAV sind, abschließt, zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Amprion eine wirksame Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV und mit dem Inhalt der Abs. (4) bis (6) zu vereinbaren.

7.3 Höhere Gewalt

(1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

(2) Unter höherer Gewalt i.S.d. Abs. (1) verstehen die Vertragspartner insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

7.4 Abtretung/ Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/ oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.

Der übertragende Vertragspartner ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

7.5 Vertragslaufzeit/ Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn keine Regelung zum Netzanschluss und/oder Netznutzung besteht.

(3) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres ordentlich kündigen.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erkennbar wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sofern eine Vorauszahlung abgelehnt, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet wird, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn

a) einer der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug ist;

b) die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer der Vertragspartner die begründete Besorgnis erhärtet, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommt.

(5) Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag nicht nach und ist mit einem Betrag von mehr als dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag in Verzug, oder leistet der Kunde keine, keine vollständige oder keine fristgerechte Vorauszahlung gemäß Ziffer 6, so ist Amprion berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu kündigen. Die Rechte des Kunden nach § 273 BGB bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Rechte und Pflichten des Kunden sowie der Amprion aus den §§ 17 und 20 EnWG bzw. einschlägiger Nachfolgeregelungen bleiben von einer Kündigung unberührt.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu richten an die in der Anlage ‚Adresse Amprion' bzw. der Anlage ‚Adresse Kunde' angegebene jeweilige Adresse.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich der Gegenseite mitzuteilen und die diesbezüglichen Anlagen zu diesem Vertrag entsprechend auszutauschen.

7.6 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartner zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.

(2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.

(3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend dieser Ziffer 7.6 unterworfen haben.

7.7 Beauftragung von Subunternehmen

Die Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus dem Vertrag zu beauftragen.

7.8 Kostentragung bei Ausbau des vorgelagerten Netzes

Amprion wird die Kosten des Ausbaus des vorgelagerten Netzes gemäß den Regelungen der KraftNAV übernehmen.

8 Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen jeweils der Schriftform und müssen von den Vertragspartnern unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

10 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

11 Anlagen

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

- Netzanschlusspunkt
- Datenblatt Messung
- Eigentumsgrenzen
- Blindleistung
- Vergütungsregeln Blindarbeit
- Preisblatt Anschlussnutzung
- § 18 NAV und § 25a StromNZV
- Adresse Amprion
- Adresse Kunde

<Ort>, den ……

…….…… ..……..…

<**Kunde**>

Dortmund, den …….

…….…… ..……..…

Amprion GmbH

Netzanschlusspunkt

1 Netzanschlüsse

Die elektrischen Anlagen des Kunden sind in folgenden Anlagen an das Netz der Amprion angeschlossen:

UA ……
UA ……

2 Netzanschlusskapazität

	Netzanschlusskapazität Entnahme	Netzanschlusskapazität Einspeisung
UA ……..	…. MVA	…. MVA
UA ……..	…. MVA	…. MVA

3 Spannung am Netzanschlusspunkt

Die Spannung am Netzanschlusspunkt beträgt etwa …….kV.

Netzanschlusspunkt

1 Netzanschlüsse

Die elektrischen Anlagen des Kunden sind in folgenden Anlagen an das Netz der Amprion angeschlossen:

UA ……
UA ……

2 Übergabeleistung / Netzanschlusskapazität

	Übergabeleistung Entnahme	Übergabeleistung Einspeisung
UA ……..	…. MVA	…. MVA
UA ……..	…. MVA	…. MVA

Unter Übergabeleistung wird die maximal zulässige Entnahme- /Einspeiseleistung des Kunden je Umspannanlage verstanden.

Amprion stellt dem Kunden zum Zwecke der Entnahme eine Netzanschlusskapazität in Höhe von insgesamt ……MVA bereit.

Amprion stellt dem Kunden zum Zwecke der Einspeisung eine Netzanschlusskapazität in Höhe von insgesamt ……MVA bereit.

3 Spannung am Netzanschlusspunkt

Die Spannung am Netzanschlusspunkt beträgt etwa …….kV.

Datenblatt Messung

Anschlussnutzer	Musterfirma GmbH
Partnernummer	XXXX
Stand	01.01.2018

Marktlokationen:

A+ Entnahme (1-1:1.29.0)	1234567890
A- Einspeisung (1-1:2.29.0)	1234567890

Zählpunktbezeichnung	Langtext	Art	Mess-spannung	Enthaltener Korrekturfaktor	Messstellenbetreiber	MSB	NN	Gültig ab
DE44139AMP000000000000000000001234	Muster UA, Muster Zählpunkt 1	HZ	220 kV		Amprion GmbH	x	x	01.01.2018
DE44139AMP000000000000000000005678	Muster UA, Muster Zählpunkt 1	VZ	220 kV		Musterfirma GmbH	-	-	01.01.2018
DE44139AMPV00000000000000000000001	Muster UA, Muster Zählpunkt 2	HZ	110 kV	0,35 %	Amprion GmbH	-	x	01.01.2018
DE44139AMP000000000000000000000001	Muster UA, Muster Zählpunkt 2	HZ	110 kV		Amprion GmbH	x	-	01.01.2018
DE44139AMP000000000000000000000002	Muster UA, Muster Zählpunkt 2	VZ	110 kV		Musterfirma GmbH	-	-	01.01.2018

Die Amprion GmbH ist - soweit sie Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Die Amprion GmbH bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

Legende:

HZ = Haupt- / Abrechnungszählung
VZ = Vergleichszählung
MSB = Messstellenbetrieb
NN = Netznutzungsrelevant

Enthaltener Korrekturfaktor bezieht sich auf Wirkmesswerte

Eigentumsgrenzen

Blindleistung

Anforderungen an die netzseitige Blindleistungsbereitstellung der Erzeugungseinheiten entsprechen der Variante X gemäß Ziffer 10.2.2. TAR HöS.

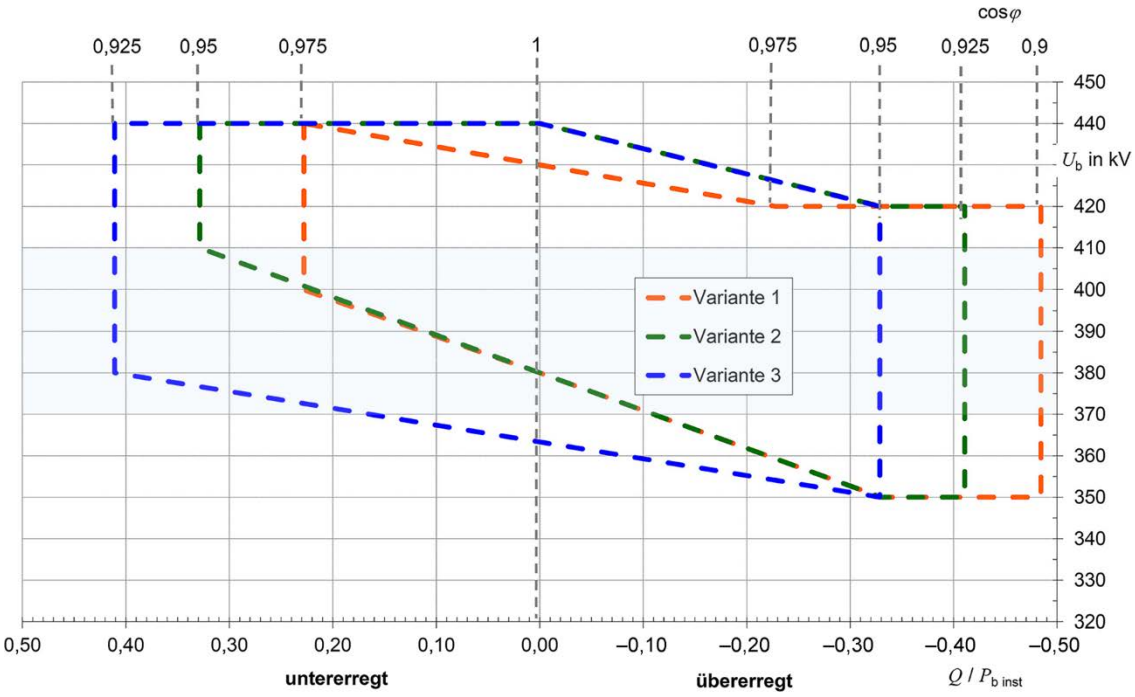

Vergütungsregelung Blindarbeit

In [Jahr] beträgt die spezifische Vergütung für induktive Blindarbeit x,xx €/Mvarh.

Die Vergütung für induktive Blindarbeit wird jeweils mit Wirkung zum 1.1. eines Kalenderjahres gemäß folgender Formel angepasst:

$$P_{Q,ind} = \frac{P_{P,Bezug}}{P_{P,Bezug,0}} \cdot 0{,}41\ €/Mvarh$$

Darin bedeuten:

$P_{Q,ind}$	=	spezifische Vergütung für induktive Blindarbeit des betreffenden Jahres
$P_{P,Bezug}$	=	arithmetischer Mittelwert der EEX Settlement-Kurse für den EEX-Baseload Jahresfuture des Folgejahres an den Handelstagen des letzten Quartals vor der Preisanpassung
$P_{P,Bezug,0}$	=	arithmetischer Mittelwert der EEX Settlement-Kurse für den EEX-Baseload Jahresfuture 2005 an den Handelstagen des letzten Quartals im Kalenderjahr 2004 = 33,99 €/MWh

Die Vergütung für kapazitive Blindarbeit beträgt 0 €/Mvarh.

Den für das jeweilige Jahr gültigen Wert von $P_{Q,ind}$ wird Amprion dem Kunden bis zum 15. Januar mitteilen.

Preisblatt Anschlussnutzung

(Stand 01.01.XXXX)

1 Fehlende Bilanzkreiszuordnung

Die Höhe der Pönale für eine fehlende Bilanzkreiszuordnung bemisst sich nach der Höhe des doppelten für die jeweilige Stunde gültigen Preises für Stundenkontrakte am EEX-Spotmarkt zum Zeitpunkt der jeweiligen vertragswidrigen Anschlussnutzung, mindestens jedoch

	60,00	€/MWh.

2 Blindmehrarbeit

Die Pönale für Blindmehrarbeit beträgt	0,92	ct/kvarh.

3 Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Die Preisstellung für die Überschreitungsleistung im Jahresleistungspreissystem ist abhängig von der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung in einem Kalenderjahr (a). Die Benutzungsdauer wird je Netzanschluss ermittelt als Quotient aus der im Kalenderjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/ Jahr.

Die Entnahme erfolgt in der Netzebene Höchstspannung/ in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („in/ aus HöS“).

Es gelten die entsprechend den Regelungen der StromNEV und des EnWG auf der Internetseite von Amprion veröffentlichten Preise.

Diese sind nachfolgend informatorisch aufgeführt.

Jahresleistungspreissystem

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a

Der Leistungspreis (LP) beträgt	XX,XX	€/kW u. Jahr.

Benutzungsdauer < 2.500 h/a

Der Leistungspreis (LP) beträgt	X,XX	€/kW u. Jahr.

Monatsleistungspreissystem

Der Leistungspreis (LP) beträgt	X,XX	€/kW u. Monat.

4 Information über Preisänderungen

Amprion wird den Kunden über Preisänderungen unverzüglich schriftlich informieren.

§ 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschafts-gesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschluss-nutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatz-ansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 25a StromNZV

Haftung bei Störungen der Netznutzung

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.

Adresse Amprion

Mitteilungen an Amprion sind zu richten an folgende Adresse:

…

Adresse des Kunden

Adresse <Kunde>

…